

# RS Vwgh 1992/3/16 91/10/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1992

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §17;

## Rechtssatz

Wird das öffentliche Interesse iSd§ 17 Abs 2 ForstG bejaht, so folgt daraus nicht, daß schon deswegen die begehrte Rodungsbewilligung erteilt werden müßte. Vielmehr hat die Behörde daran anschließend die vom Gesetz vorgesehene Interessenabwägung vorzunehmen und in einer der nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise zu untersuchen, ob die öffentlichen Interessen jene an der Walderhaltung überwiegen (Hinweis E 15.5.1991, 91/10/0001).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100157.X02

## Im RIS seit

16.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)